

Gesellschaftsvertrag

der

Haller ~~Windenergie-Beteiligungen~~ Mobilität und Wärme GmbH

(2. Neufassung)

Inhalt

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3	Stammkapital, Stammeinlage	3
§ 4	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
§ 5	Organe der Gesellschaft	4
§ 6	Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft	4
§ 7	Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis	4
§ 8	Gesellschafterversammlung	5
§ 9	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 10	Einberufung	7
§ 11	Beschlussfassung, Abstimmung	7
§ 12	Wirtschaftsführung und Jahresabschluss	8
§ 13	Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter	10
§ 14	Kündigung der Gesellschaft	11
§ 15	Einziehung von Gesellschaftsanteilen	11
§ 16	Abfindung	12
§ 17	Bekanntmachungen	13
§ 18	Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis	13
§ 19	Gründungsaufwand	14

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Haller ~~Windenergie-Beteiligungen~~ Mobilität und Wärme GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung ist der Erwerb, die Pacht, der Bau und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere zur Strom- und Wärmeerzeugung, sowie die Vermarktung der aus diesen Anlagen erzeugten Energie. Zum Unternehmensgegenstand gehören auch die Entwicklung, das Eigentum, die Verwaltung, der Betrieb und die Belieferung von Ladepunkten für Elektromobilität. ~~der Bau und der Betrieb von ökologischen Energieerzeugungsanlagen, (insbesondere Windenergieanlagen), sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei — Handelsgesellschaften, insbesondere Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Projekt- und Betriebsgesellschaften im Bereich der ökologischen Energieerzeugungsanlagen (insbesondere Windenergieanlagen).~~ Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im Inland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.
- (2) Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft erfolgt im Rahmen der §§ 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzig tausend)
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe geleistet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung; und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung und der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Die Geschäftsführung führt die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Folgende Rechtsgeschäfte sind insbesondere als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehend anzusehen:
 - a) Aufnahme neuer Geschäftsfelder;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - c) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
 - d) Erteilung einer Prokura;
 - e) Vergabe oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft;

- f) Maßnahmen, durch die für die Gesellschaft zugleich Aufwendungen entstehen, die hinsichtlich der geplanten Maßnahme einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 übersteigen, soweit diese Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere als die vorstehend genannten Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
- (4) Sofern die Gesellschaft Tochtergesellschaften gründet, ist die Geschäftsführung verpflichtet, im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft gleichlautende Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschaft vorzusehen, wie die in Abs. 1 genannten Maßnahmen. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus verpflichtet, vor der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuholen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Gesellschafterversammlungen können auch an einem Ort im Inland stattfinden, an dem sich der Sitz eines Gesellschafters befindet.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Abschlussprüfer über die Geschäftsführung aufzufordern, an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
 - b) ein Gesellschafter mit einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Vorbehaltlich sonstiger Regelungen dieses Vertrags, oder Beschlüssen der Gesellschafter unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) sowie die Ergebnisverwendung;
 - b) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - d) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - f) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - g) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder gegen Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder Gesellschaftern;
 - i) die Wahl des Abschlussprüfers, wobei der Prüfungsauftrag von der Geschäftsführung erteilt wird;
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere im Hinblick auf Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
 - k) die Umwandlung der Gesellschaft oder die Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
 - l) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.
- (2) Beschlüsse im Sinne des Abs. (1) Satz 1 Buchst. j), k) und l) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen. In den Fällen des § 8 Abs. (3) ist jeder Gesellschafter berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die diesbezüglichen Pflichten der Mitglieder der Geschäftsführung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail an die Gesellschafter.
- (3) Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Im Fall der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Abs. (3) gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Die Fristberechnung nach Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Verlangt ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. (2) vorgegebenen Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Mitglieder der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung und über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (6) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 11 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist durch die Geschäftsführung unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen Zwischen dem Tage dieser Gesell-

schafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Dasselbe gilt im Fall schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.
- (3) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis zwecken ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb von einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung angefochten werden. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, wenn eine Abschrift der Niederschrift oder des Protokolls über den angefochtenen Gesellschafterbeschluss nicht zugestellt wurde.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege mündlicher, schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Beschlussfassung widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. In diesen Fällen ist von der Geschäftsführung ein schriftliches Protokoll über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 12 Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres in sinnvoller Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr und eine der Wirtschaftsführung zugrundeliegende fünfjährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan umfasst den [Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Dem Wirt-](#)

~~schaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen Vermögens- und Erfolgsplan.~~

- (2) Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans sind mit Ausnahme, der im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen alle Geschäftsführungsmaßnahmen genehmigt, sofern diese nicht im Einzelfall einen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen.
- (3) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen. In entsprechender Anwendung der vorgenannten Vorschriften sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem Abschlussprüfer zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der jeweils aufgestellte Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind zeitgleich mit der Übersendung an die Gesellschafter auch der Stadt Schwäbisch Hall vorzulegen.
- (4) Unter Beachtung von §§ 53, 54 HGrG hat die Gesellschaft
 - a) Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
 - b) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen;
 - c) dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist. Der Stadt Schwäbisch Hall sind ferner die zur

Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

- (5) Den überörtlich zuständigen Stellen stehen die Rechte nach § 54 HGrG und das Recht zur überörtlichen Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) zu.
- (6) Die Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter

- (1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- (3) Verfügungen eines Gesellschafters über einen Geschäftsanteil im Sinne von Abs. (1) und (2) bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt.
- (4) Im Fall einer Übertragung im Sinne von vorstehendem Abs. (3) hat der verfügende Gesellschafter vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern - ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter bedarf - nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn oder ein anderes mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.
- (5) Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und

Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

- (6) Das Zustimmungserfordernis nach § 46 Nr. 4 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung muss per Einschreiben gegenüber der Geschäftsführung und gegen über den übrigen Gesellschaftern erklärt werden. Maßgebend für die Fristwahrung ist der zeitlich letzte Zugang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft und den Gesellschaftern.
- (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, und die Gesellschaft wird von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn,
- a) die Gesellschaft wird mit Ablauf der Kündigungsfrist aus zwingenden gesetzlichen Gründen aufgelöst oder
 - b) die anderen Gesellschafter beschließen nach Erklärung der Kündigung bis spätestens einem Monat nach der Erklärung der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft.

In den beiden vorgenannten Fällen nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

- (4) Sofern die Gesellschaft nach der Kündigung fortgesetzt wird, wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 15 Abs. (1) Buchst. d) eingezogen oder gemäß § 15 Abs. (5) übertragen; dem ausscheidenden Gesellschafter steht eine Abfindung gemäß § 16 zu. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Einziehung des Geschäftsanteils gemäß § 15 Abs. (1) Buchst. d) oder der Übertragung gemäß § 15 Abs. (5) muss spätestens zum Ablauf der Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 15 Einziehung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäftsanteile einzuziehen. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung statthaft, wenn
- a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet ist, wobei die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichsteht;

- b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters erfolgen, die nicht nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten beseitigt sind;
 - c) gemäß § 13 Abs. (3) der erwerbende Gesellschafter nicht mehr mit dem Verfügen den Gesellschafter als Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbunden ist und keine unverzügliche Rückübertragung stattfindet;
 - d) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 14 gekündigt hat;
 - e) ein sonstiger wichtiger, den Ausschluss rechtfertigender Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt. Als ein den Ausschluss rechtfertigender Grund gilt, insbesondere ein grober Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter.
- (2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betreffende Gesellschafter hat in den vorgenannten Einziehungsfällen kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung. Eine gesonderte Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung ist entbehrlich, wenn der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung anwesend ist.
- (3) Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben.
- (4) Der Gesellschafter scheidet mit der Bekanntgabe der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, und zwar unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 16 gezahlt wird. Der Einziehungsbeschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters von der Gesellschaft erworben oder auf erwerbsbereite andere Gesellschafter oder auf von den Gesellschaftern durch Beschluss benannte Dritte übertragen wird. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (6) Für den Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 16.
- (7) Die Einziehung oder ein entsprechendes Abtretungsverlangen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam. Sie sind nicht von der Erbringung einer Gegenleistung abhängig.

§ 16 Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters auf die Abfindung einigen, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter (§ 317 BGB), der ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über die Benennung des Schiedsgutachters nicht zustande, ist er durch den Vorsitzenden der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmen. Der Schiedsgutachter hat den Wert der Gesellschaft nach den Grundsätzen für Unternehmensbewertungen auf der Grundlage des Ertragswertverfahrens (IDW S 1) verbindlich zu ermitteln. Die Abfindung entspricht dem auf die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entfallenden anteiligen Wert der Gesellschaft, wie ihn der Schiedsgutachter ermittelt hat. § 319 BGB bleibt unberührt. Die Kosten für die Ermittlung der Höhe der Abfindung sind von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter jeweils zur Hälfte zu tragen.
- (2) Die Abfindung ist in vier gleichen jährlichen Raten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters erstmalig zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, und dann jeweils zum 31.12. der darauffolgenden drei Kalenderjahre zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Die Abfindung ist bis zur Fälligkeit der ersten Rate gemäß Ziff. (2) nicht und ab diesem Zeitpunkt in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweils gültigen 12-Monats Euribor auf das jeweilige Abfindungsguthaben zu verzinsen. Bei einem negativen 12-Monats-Euribor ist ein Euribor von 0 („Null“) anzusetzen. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich, der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie, falls gesetzlich vorgeschrieben, in dem ortsüblichen Bekanntmachungsorgan.

§ 18 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, wenn nicht eine strengere Form durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für jede Änderung des Schriftformerfordernisses.

- (2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Satzungssitz der Gesellschaft.
- (3) Sollten einzelne Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung Anwendung finden, welche die Parteien vernünftigerweise aufgenommen hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. In den Gründungskosten sind die Kosten der notariellen Beurkundung, die Handelsregisterkosten sowie die Steuern und Gebühren der Gründung enthalten. Die Gesellschaft trägt auch die Kosten, welche bei etwa späteren Kapitalerhöhungen entstehen.